

Verfügung

Promotionsprogramm der Deutschen Hochschule der Polizei

§ 1

Begriffsbestimmung

Doktorandinnen und Doktoranden sind alle Personen, deren Promotionsvorhaben gemäß § 4 PromO-DHPol, unter Berücksichtigung der Voraussetzungen des § 5 PromO-DHPol, angenommen wurden. Sie bereiten sich auf die Promotion vor. Sie haben das Recht, alle Einrichtungen der Deutschen Hochschule der Polizei im Rahmen der Benutzungsordnungen zu benutzen.

§ 2

Teilnahme am Promotionsprogramm

- (1) Die Doktorandin/ der Doktorand ist verpflichtet, während der Promotionszeit und vor Einreichung des Antrags auf Einleitung des Prüfverfahrens gem. § 8 PromO-DHPol an mindestens drei Veranstaltungen des Promotionsprogramms der Deutschen Hochschule der Polizei teilzunehmen.
- (2) Hierfür kann die Doktorandin/ der Doktorand in Absprache mit seiner Betreuerin/ seinem Betreuer aus folgenden Veranstaltungen der DHPol wählen:
 1. Methoden der empirischen Sozialforschung
 - Spezialkurse im Bereich qualitative und quantitative Sozialforschung
 - Methodenwerkstatt (Vertiefung)
 2. Grundlagen der Verwaltungs-, Polizei- und Sicherheitsforschung
 - Polizeiwissenschaft als spezielle Verwaltungswissenschaft
 - Sicherheitsarchitektur und Schnittstellen
 - Normative Rahmung und politische Umsetzung
 3. Forschungsfelder und wechselnde Themenveranstaltungen
 - Sicherheitsproduktion zwischen Staat, Markt und Zivilgesellschaft
 - Cyber-Sicherheit
 - Großveranstaltungen und Krisenmanagement
 - Gesundheit und Leistung in Organisationen
 4. Forschungswerkstatt und Berufsförderung
 - Promotionsbegleitender Support
 - Hospitation in Wissenschaft und Praxis
 - Erwerb von Kenntnissen in den Bereichen Hochschuldidaktik
 - Projektmanagement, QM, Drittmittelakquise, etc.
 5. Doktorandenkolloquium

- (3) Die in Absatz 2 genannten Veranstaltungen können jederzeit um weitere Veranstaltungen ergänzt werden.
- (4) Die Betreuerin / der Betreuer kann der Doktorandin/ dem Doktoranden darüber hinaus auferlegen, wissenschaftliche Leistungen zu erbringen.

§ 3

Kurse außerhalb der Deutschen Hochschule der Polizei

Die Doktorandin/ der Doktorand kann ihre/ seine Pflicht aus § 2 Abs. 1 auch dadurch erfüllen, dass sie oder er einen oder mehrere Kurse an einer anderen universitären Einrichtung absolviert. Dies ist nur im Einvernehmen mit der Betreuerin oder dem Betreuer des Promotionsvorhabens möglich.

§ 4

Bereits abgeleistete Kurse an der Deutschen Hochschule der Polizei

Veranstaltungen, die die Doktorandin/ der Doktorand vor Inkrafttreten dieser Verfügung auf Grundlage des § 7 Abs. 3 PromO-DHPol besucht hat, können als Pflichtveranstaltungen gem. § 2 Abs. 1 angerechnet werden.

§ 5

Zusatzzertifikat

- (1) Die Doktorandin/ der Doktorand kann das Zusatzzertifikat „Vertiefung Verwaltungs-, Polizei- und Sicherheitsforschung“ erwerben, indem sie oder er an mindestens fünf Veranstaltungen des Promotionsprogramms der Deutschen Hochschule der Polizei teilnimmt.
- (2) § 3 und § 4 gelten entsprechend.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verfügung tritt mit Unterzeichnung des Präsidenten der Deutschen Hochschule der Polizei in Kraft.

Münster, den 16. Jun. 2012



Der Präsident der Deutschen Hochschule der Polizei

Univ.- Prof. Dr. Hans-Jürgen Lange